

Wann gilt Covid-19 als Berufskrankheit?

Covid-19 hat als Infektionskrankheit auf der Liste der Berufskrankheiten Einzug gehalten. Wann kann das geltend gemacht werden?

Eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 – besser bekannt als Covid-19-Erkrankung – muss den Behörden immer binnen 24 Stunden gemeldet werden. Ärzt*innen sind durch das Epidemiegesetz dazu verpflichtet. Beim Verdacht einer Berufskrankheit müssen Arbeitgeber*innen aktiv werden. In einigen Bereichen zählen hier Infektionskrankheiten – und somit auch Covid-19 – dazu. Allerdings geht diese Meldung dann an die jeweilige Unfallversicherungsanstalt – die AUVA, die BVAEB oder die SVS – und nicht an die Behörden. Sowohl die behandelnden Ärzt*innen selbst als auch Arbeitsmediziner*innen unterstützen Unternehmen gerne bei dieser Aufgabe.

Bestätigte Fälle im beruflichen Kontext immer melden

Wichtig für die Meldung als Berufskrankheit ist, dass ein **beruflicher Kontext klar nachgewiesen** werden kann. Und genau hier ist es oft schwierig, festzustellen, ob eine Infektion beruflich erfolgt ist. Im „Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz“ werden im Punkt 38 unter anderem explizit Arbeitsbereiche wie Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen, Laboratorien und Justizanstalten genannt. Doch auch bei einem Taxifahrer, der sich zum Beispiel durch einen infizierten Fahrgast ansteckt, kann Covid-19 als Berufskrankheit gelten, sofern der Fall entsprechend dokumentiert ist. Der Verlauf der Krankheit spielt dabei keine Rolle. Selbst eine milde Form ohne ärztliche Behandlung sollte auf jeden Fall gemeldet werden, da auch hier Spätfolgen auftreten können.

Bild und Bildtext

Dr_Sedlmeyer.jpg – Dr. Franz Sedlmeyer, MSc, ist ärztlicher Leiter des AMD Salzburg, dem größten arbeitsmedizinischen Zentrum Westösterreichs. (Foto: Markus Huber)

Weitere Informationen:

- Homepage des AMD Salzburg:
<https://www.gesundessalzburg.at/amd/>
- AMD Salzburg auf Facebook:
<https://www.facebook.com/avos.salzburg/>

Kontakt für Rückfragen:

Manuel Bukovics, BA

Pressesprecher

**AMD Salzburg – Gesellschaft für Arbeitsmedizin,
Sicherheitstechnik und Arbeitspsychologie GmbH**

Elisabethstraße 2 | 5020 Salzburg

T: +43 662 88 75 88 18

E: manuel.bukovics@avos.at

W: www.gesundessalzburg.at | www.amd-sbg.at

FN 482795v, Firmenbuchgericht Salzburg